

24. Mai 2006

Verordnung über die Kantonale Kindesschutzkommission (KSKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG [BSG 152.01]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1

Einsetzung

- ¹ Zur Förderung und Sicherung der zweckmässigen Zusammenarbeit und der Professionalisierung der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Kindesschutzes (Art. 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB [SR 210]) wird eine Kantonale Kindesschutzkommission (KSK) eingesetzt.
- ² Sie dient als Plattform für Koordination, Vernetzung, Fachdialog, Öffentlichkeitsarbeit, Politikformulierung und Qualitätskontrolle.
- ³ Sie ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert.

Art. 2

Zusammensetzung, Wahl

- ¹ Die KSK besteht aus höchstens 21 Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Bei der Wahl sollen Fachkenntnisse sowie eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachgebiete und beider Geschlechter berücksichtigt werden.
- ⁴ Der KSK gehören an
 - a die Vorsteherin oder der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes (KJA),
 - b eine Vertretung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
 - c eine Vertretung der Polizei- und Militärdirektion,
 - d eine Vertretung der Erziehungsdirektion,
 - e ein Mitglied eines erst- oder oberinstanzlichen Gerichts.

Art. 3

Aufgabenbereich

Die KSK

- a ermittelt den Stand und die Bedürfnisse im Bereich Kindesschutz im Kanton und unterbreitet Vorschläge zuhanden des Regierungsrates,
- b fördert die Professionalisierung und den fachübergreifenden Austausch in den Belangen des Kindesschutzes,
- c sorgt für die Sensibilisierung von Verwaltung, Behörden und Öffentlichkeit im Bereich des Kindesschutzes,
- d betreibt mit ihrem Sekretariat den Fil rouge Kindesschutz,
- e unterstützt das KJA bei seinen Koordinationsaufgaben im Sinne von Artikel 317 ZGB,

- f* erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und zur Situation des Kindesschutzes im Kanton mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung.

Art. 4

Befugnisse

Die KSK ist berechtigt,

- a* im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nicht personenbezogene Auskünfte von Behörden und Privaten einzuholen,
- b* zu sämtlichen Vorlagen der Direktionen und der Staatskanzlei, die für den Kindesschutz von Belang sind, Stellung zu nehmen,
- c* den Direktionen und der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates Anträge zu allen den Kindesschutz betreffenden Fragen zu stellen.

Art. 5

Präsidium

- ¹ Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KSK.
- ² Die KSK wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Kindesschutzbeauftragte vertreten die KSK nach aussen.

Art. 6

Geschäftsleitender Ausschuss

- ¹ Die KSK bildet einen geschäftsleitenden Ausschuss von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.
- ² Der Ausschuss ist insbesondere zu Stellungnahmen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe *b* befugt, sofern zeitliche Dringlichkeit besteht.
- ³ Die KSK regelt die weiteren Befugnisse.

Art. 7

Sekretariat

- ¹ Das Kommissionssekretariat wird durch die kantonale Kindesschutzbeauftragte oder den kantonalen Kindesschutzbeauftragten besorgt.
- ² Die oder der Kindesschutzbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der KSK und des geschäftsleitenden Ausschusses teil.

Art. 8

Protokoll

Über die Verhandlungen der KSK und des geschäftsleitenden Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Subkommission Fil rouge Kindesschutz

- ¹ Die KSK bildet eine Subkommission Fil rouge Kindesschutz (SKFR), in der auch Nichtmitglieder Einsitz nehmen.
- ² Die KSK wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus ihrer Mitte.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die SKFR selbst. Sie kann weitere Fachleute beiziehen.

Art. 10

Ernennung Fil rouge Kindesschutz

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt die Mitglieder des Fil rouge Kindesschutzes.

Art. 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder der KSK, der SKFR und des Fil rouge Kindesschutzes unterstehen der Schweigepflicht über Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach vertraulich sind.

Art. 12

Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 152.256].

Art. 13

Änderung eines Erlasses

Folgender Erlass wird geändert:
Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [BSG 153.011.1]:

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

24.5.2006 V

BAG 06–69, in Kraft am 1. 8. 2006